



Satzung des German-Rainbow-Golfers e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "German-Rainbow-Golfers e.V".
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg, Registergericht unter der Nr. VR 201256 eingetragen
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 41751 Viersen.
Der Verein wurde am 27.03.2007 errichtet.
- §1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im EGLSF „European gay & lesbian sport federation“
- §1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Zweck des Vereins ist Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Veranstaltung von Golfturnieren für LGBTIQ-Golfenden und deren Freunde, insbesondere der jährlich durchzuführenden German-Rainbow-Open,
- die Förderung des Golfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung,
- die Integration von LGBTIQ-Golfenden in den Golf- und Sportverbänden,
- die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von LGBTIQ- Golfenden,
- Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Allen Altersgruppen soll die Möglichkeit gegeben werden, das Golfspiel zu erlernen und nach den Grundsätzen des Amateursports auszuüben. Dazu gehört die sportlich aktive Teilnahme der Mitglieder an der Durchführung von Turnieren, Lehrgängen und Meisterschaften und die Durchführung von regelmäßigem Training sowie die Teilnahme an Wettkämpfen. Er fördert auch die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen

- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person, aber auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen und -ziele verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate in Rückstand ist.

Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar des aktuellen Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) einem/r Beisitzenden
- d) einem/einer Finanzvorstehenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleitenden zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder auch per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörige Person mit der Geschäftsführung des Vereins gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren

Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder einberufen.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail oder Post-Adresse gerichtet ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzendem oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die anwesenden Vorstandsmitglieder können einen Versammlungsleitenden mit einfacher Mehrheit bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine leitende Person.

Das Protokoll wird von dem/der Schriftführenden geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die versammlungsleitende Person eine protokollführende Person.

Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleitende kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die versammlungsleitende und die protokollführende Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die versammlungsleitende Person hat zu

Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Später eingereichte Anträge können nicht zu Beschlussfassungen berücksichtigt werden.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Hamburg Leuchtfeuer, Simon-von-Utrecht-Str. 4d, 20359 Hamburg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 31. Januar 2022

Andreas Iken

Eveline Heyland